

die Beurlaubung von Patienten aus stationärer Betreuung vom 25.10.1977, GBl. 11977 Nr. 34 S. 371). Der Patient wird, solange die Heilbehandlung erforderlich ist, d. h. ohne zeitliche Begrenzung auf Kosten der / Sozialversicherung stationär betreut. Besteht keine medizinische Indikation mehr für einen weiteren Aufenthalt im Krankenhaus, wird der Patient entlassen. Der ambulant tätige Arzt erhält die Epikrise mit Vorschlägen für die Weiter- bzw. Nachbehandlung des Patienten.

Besteht der Patient von sich aus darauf, aus dem Krankenhaus entlassen zu werden, und gelingt es dem Arzt nicht, ihn davon zu überzeugen, daß die st. B. aus medizinischer Sicht geboten ist, wird er auf eigenen Wunsch entlassen und hierüber eine Notiz in die Krankendokumentation aufgenommen. Verweigern Erziehungsberechtigte ihre Zustimmung zur weiteren st. B. von Kindern, so kann im Interesse des Kindes das zuständige Referat / Jugendhilfe um eine Entscheidung ersucht werden (RKO Teil B Abschn. II Ziff. 13). Bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes kann ebenso wie bei groben Verstößen gegen die Hausordnung bzw. ärztliche Anweisungen nach § 82 SVO das / Krankengeld ganz oder teilweise versagt werden.

Steckbrief - Form der Fahndung nach einem flüchtigen oder sich verbergenden Beschuldigten oder Angeklagten. Ein St. wird erlassen, wenn auf Grund der Schwere der / Straftat oder ihrer Begehungsweise (z. B. reisender Betrüger) die Mitarbeit der Öffentlichkeit für die Ergreifung des Täters besonders bedeutsam ist. Der St. wird vom Staatsanwalt auf der Grundlage eines richterlichen / Haftbefehls oder - wenn ein Festgenommener entwichen ist - auch vom Untersuchungsorgan ohne Vorliegen eines solchen erlassen und öffentlich bekanntgemacht, z. B. durch Aushang oder Veröffentlichung in der Tagespresse. Im St. wird der Verfolgte bezeichnet und beschrieben, die Straftat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung werden angegeben (§ 139 StPO).

Sterbegeld - Unterstützungsleistung des FDGB beim Tod eines Gewerkschaftsmitgliedes. St. erhält derjenige, der die Kosten der Bestattung trägt. In voller Höhe wird es nur an die in der Sterbegeldordnung des FDGB vom 9. Dezember 1977 (Informationsblatt des FDGB, 1978/1) genannten nächsten Angehörigen gezahlt. St. wird nach mindestens einjähriger ununterbrochener FDGB-Mitgliedschaft gezahlt und besteht aus einem Grundbetrag - abhängig von den durchschnittlich gezahlten Monatsbeiträgen - und einem weiteren, nach der Dauer der Mitgliedschaft differenzierten Betrag. Zur Ermittlung des Grundbetrages wird aus den letzten 10 Jahren vor dem Erreichen des Rentenalters bzw. vor dem Todestag (bei kürzerer Mitgliedschaft aus allen Jahren) das Jahr mit den höchsten Beiträgen ausgewählt und für dieses Jahr der durchschnittliche Monatsbeitrag errechnet. Der niedrigste Grundbetrag beträgt 100 Mark (bei durchschnittlichem Monats-

beitrag bis zu 0,50Mark) und der höchste 270 Mark (bei durchschnittlichem Monatsbeitrag über 30 bis 35 Mark). Zum Grundbetrag kommen bei ununterbrochener 3jähriger Mitgliedschaft 25 Mark, 5jähriger Mitgliedschaft 50 Mark, 8jähriger Mitgliedschaft 75 Mark und ab 12jähriger Mitgliedschaft 100 Mark hinzu. Liegt ein Unfall als Todesursache vor, wird ein zusätzlicher Betrag von 200 Mark gezahlt. Das St. wird von der / Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. dem FDGB-Kreisvorstand gegen Vorlage des FDGB-Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde ausbezahlt. / Bestattungsbeihilfe

Stillgeld - staatliche Beihilfe für Mütter, die ihr Kind in den ersten Lebensmonaten selbst stillen. Die Höhe des St. beträgt monatlich 10 Mark; es wird längstens bis einschließlich des 6. Lebensmonats gezahlt. Die Mütterberatungsstelle weist auf den dafür vorgesehenen Abschnitten der Mütter- und Stillkarte die Zahlung an. Ausgezahlt wird das St. von der gleichen Stelle, die die / staatliche Geburtenbeihilfe auszahlt.

Stipendium - staatliche finanzielle Zuwendung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und zur Stimulierung hoher Leistungen im Studium und in der gesellschaftlichen Arbeit. Gemäß der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. 11981 Nr. 17 S.229) erhalten alle Studenten für die Dauer des Studiums ein Grundst. in Höhe von 200 - in der Hauptstadt der DDR, Berlin, 215 Mark - monatlich. Die besten der für ein Studium in technischen Fachrichtungen gewonnenen jungen Facharbeiter und Genossenschaftsbauern, Studenten der Fachrichtung Diplom-Lehrer für Marxismus-Leninismus sowie langjährige Funktionäre des Jugendverbandes können an Stelle des Grundst. ein FDJ-St. erhalten. Das Grundst. wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch differenzierte Erhöhungsbeträge und Leistungst. ergänzt. Einen Erhöhungsbetrag von 100Mark monatlich erhalten z.B. Studenten, die als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst geleistet haben. Für Studenten, die vor Aufnahme des Studiums nach Abschluß der Berufsausbildung mindestens 3 Jahre als Facharbeiter berufstätig waren, erhöht sich das Grundst. um 80 Mark monatlich. Studenten, die für ein Kind oder mehrere Kinder erziehungsberechtigt sind, erhalten für jedes Kind 60 Mark monatlich. Bei Studentenehepaaren erhält jeder Partner 60Mark. Für Studenten, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, kann das Grundst. um weitere 50 Mark monatlich erhöht werden. Jeder Student erhält bei sehr guten bzw. guten Leistungen bei der Aneignung von Kenntnissen in den Fachwissenschaften und den Grundlagen des Marxismus-Leninismus sowie deren Anwendung in der Praxis, bei hoher Studiendisziplin und einer vorbildlichen politisch-moralischen Haltung sowie akti-